
S 13 AL 42/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 42/03
Datum	30.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 346/05 WA
Datum	09.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Wiederaufnahmeklage gegen das Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 09.06.2005 wird abgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Wiederaufnahme des mit Urteil des Bayer. Landessozialgerichts (BayLSG) vom 09.06.2005 abgeschlossenen Verfahrens [L 10 AL 100/05](#).

Gegenstand dieses Rechtsstreites war die Frage, ob und in welcher Höhe dem Kläger Reisekosten für ein Vorstellungsgespräch vom 29.08.2002 bis 02.09.2002 gemäß [§ 46 Abs 2 Satz 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zu erstatten sind.

Zur mündlichen Verhandlung am 09.06.2005 ist das persönliche Erscheinen des Klägers nicht angeordnet worden, die Bevollmächtigte ist ordnungsgemäß geladen und auf die Folgen eines Ausbleibens hingewiesen worden. Diese hat am

09.06.2005 ein Ärztliches Attest vorgelegt, wonach sie wegen einer akuten Erkrankung am Termin nicht teilnehmen könne. Sie hat vorsorglich gegen ein Versumnisurteil Widerspruch eingelegt. Der Senat hat mit Urteil vom 09.06.2005 die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Am 25.08.2005 hat die Klägervertreterin die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Ihre Beschwerde gegen die Ablehnung der für das Berufungsverfahren begehrten Prozesskostenhilfe (Beschluss des Senats vom 14.04.2005 â zugestellt am 30.04.2005) sei außer Acht gelassen worden. Das Urteil vom 09.06.2005 sei ohne Vertretung des Klägers ergangen, so dass das Gericht gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen habe. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werde daher beantragt. Über einen Teil der gestellten Anträge (u.a. Familienheimfahrten im Oktober, November und Dezember 2002, Umzugskosten, Erstattung von Bankzinsen) sei nicht entschieden worden.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Verfahren [L 10 AL 100/05](#) wieder aufzunehmen und die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.06.2004 sowie des Bescheides vom 09.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.12.2002 zu verurteilen, höhere Reisekosten als 102,00 EUR zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Wiederaufnahmeklage des Klägers abzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Die Beteiligten hat sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Wiederaufnahmeklage hat keinen Erfolg.

Die vom Kläger begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt keine Bedeutung, denn er hat keine Frist versäumt. Er war vielmehr lediglich in der mündlichen Verhandlung vom 09.06.2005 nicht erschienen.

Die Wiederaufnahmeklage selbst ist zulässig. Sie ist innerhalb der Frist gemäß [Â§ 179 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm [Â§ 586 Abs 1, Abs 3](#) Zivilprozessordnung (ZPO) und damit rechtzeitig erhoben worden. Als Anfechtungsgrund führt der Kläger an, soweit ersichtlich, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäß [Â§ 579 Abs 1 Nr 4 ZPO](#) an. Es handelt sich somit um eine statthafte Nichtigkeitsklage. Für eine Restitutionsklage im Sinne des [Â§ 580 ZPO](#) fehlen jegliche Anhaltspunkte.

Die erhobene Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht begründet. Der Kläger rügt, er sei in der mündlichen Verhandlung vom 09.06.2005 nicht vertreten gewesen. Dies stellt jedoch keinen Anfechtungsgrund im Sinne des [Â§ 579 Abs 1 Nr 4 ZPO](#) dar.

Fraglich ist bereits, ob die erhobene R  ge der Verletzung rechtlichen Geh  rs unter diese Regelung zu subsumieren ist. Zum Teil wird eine analoge Anwendung f  r sinnvoll gehalten (vgl Braun in M  nchner Kommentar, ZPO,    579 RdNr 23; a.A. Greger in Z  ller, ZPO, 24.Aufl,    579 RdNr 7; allgemein hierzu: Thomas/Putzo, ZPO, 24.Aufl, RdNr 2). Mit der Einf  hrung der Anh  rungs  ge gem      178 a SGG ist jedoch das Erfordernis einer analogen Anwendung zumindest f  r sozialgerichtliche Verfahren entfallen. Mit dieser Anh  rungs  ge hat der Kl  ger die M  glichkeit die Verletzung rechtlichen Geh  rs geltend zu machen.   ber diese vom Kl  ger ebenfalls erhobene Anh  rungs  ge entscheidet der Senat im Rahmen eines gesonderten Beschlusses.

Unabh  ngig hiervon liegt eine Verletzung rechtlichen Geh  rs tats  chlich nicht vor. Der Kl  ger hat seine Mutter als Bevollm  chtigte benannt. Diese wurde ordnungsgem   zur m  ndlichen Verhandlung vom 09.06.2005 geladen. Sie ist auch dar  ber belehrt worden, dass im Falle eines Ausbleibens entschieden werden k  nne. Die Ladung ist ihr am 14.05.2005 zugestellt worden. Den Erhalt hat sie mit ihrem Schriftsatz vom 17.05.2005 best  tigt. Eine erbetene Aussetzung des Verfahrens ist mangels Vorliegens entsprechender Gr  nde vom Senat bereits vor der m  ndlichen Verhandlung mit Schreiben vom 30.05.2005 abgelehnt worden. Am 09.06.2005 hat die Kl  gerin mitgeteilt, sie sei pl  tzlich krank geworden und k  nne nicht kommen. Sie hat vorsorglich gegen ein Vers  umnisurteil Widerspruch eingelegt. Der Senat hat dann auf Grund m  ndlicher Verhandlung entschieden.   ber diese M  glichkeit war die Kl  gervertreterin in der Ladung belehrt worden. Eine Vertagung hat die Kl  gervertreterin mit ihrem Hinweis auf ein Nichterscheinen nicht gestellt. Ein Vers  umnisurteil ist im sozialgerichtlichen Verfahren nicht zu erlassen, der Sachverhalt und die gesetzlichen Voraussetzungen f  r einen Anspruch sind von Amts wegen zu pr  fen. Dies hat der Senat getan.

  ber weitere Streitgegenst  nde (Erstattung von Pendelfahrten zwischen den beiden Arbeitsst  tten des Kl  gers in P. und U.) war nicht zu entscheiden, denn hierf  r fehlt es sowohl an den entsprechenden Antr  gen des Kl  gers als auch an der entsprechenden Verbescheidung durch die Beklagte.   ber Familienheimfahrten ist im Rahmen der Trennungskostenbeihilfe [L 10 AL 339/04](#) mit entschieden worden.   ber eine Umzugskostenbeihilfe ([   53 Abs 2 Nr 3b SGB III](#)), die gem      54 Abs 6 SGB III lediglich als Darlehen gew  hrt werden k  nnte, hatte die Beklagte mangels entsprechenden Antrages nicht zu entscheiden. Hierzu finden sich Angaben und Ausf  hrungen in den Entscheidungen zu den Verfahren [L 10 AL 102/05](#) und [L 10 AL 103/05](#). Die Erstattung von Zinsen eines Bankkredits und der   berziehungszinsen bez  glich des Girokontos ist bislang nicht vom Kl  ger gegen  ber der Beklagten beantragt worden. Bescheide hierzu liegen nicht vor. Damit sind diese angeblich geltend gemachten Anspr  che nicht Gegenstand der vorliegenden Rechtsstreitigkeiten geworden. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenbeihilfe sind f  rmliche Rechtsmittel nicht gegeben gewesen. Eine Anh  rungs  ge hiergegen ist nicht    rechtzeitig    erhoben worden.

Nach alledem ist die Wiederaufnahmeklage des Kl  gers abzuweisen. Eine M  glichkeit zur Wiedereinsetzung besteht nicht, die Regelungen hierzu sind

vorliegend nicht anwendbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäss [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024